

Newsletter Ausland Januar 2025

Inhalt

1. Kurz gefragt: Wo beantragen Sie die A1-Bescheinigung? 1
2. Wie beantragen Sie oder Ihre Grenzgänger:innen die A1? 1
3. A1: Wann ist eine nachträgliche Beantragung möglich? 3
4. Lohnsteuerabzug: Neue Regeln für wechselnd im In- und Ausland Beschäftigte 4
5. Einreise nach Großbritannien und Nordirland – ab 2025 nur mit ETA 5
6. Geschäftsreise und Entsendung – wo ist der Unterschied? 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum hat das neue Jahr begonnen, da gibt es schon die ersten Veränderungen bei Entsendungen. Deshalb geben wir Ihnen gleich zum Start ein Update zu den Themen A1-Antrag und Einreise.

Kleiner Vorgesmack: Seit 2025 läuft der A1-Antrag für Grenzgänger:innen nur noch elektronisch. Außerdem können Ihre Mitarbeitenden den elektronischen Antrag schon bald selbst stellen.

Auch für Entsendungen nach Großbritannien und Nordirland gibt es dieses Jahr Neuigkeiten: Ab April brauchen Ihre Mitarbeitenden eine elektronische Einreisegenehmigung.

Und entsenden Sie manchmal sehr kurzfristig? Dann stellen Sie sich bestimmt die Frage, ob die A1-Bescheinigung nachträglich beantragt werden kann. Ein guter Grund, um einen genauen Blick auf das aktualisierte BMAS-Merkblatt zur "Handhabung der A1-Bescheinigung" zu werfen.

Außerdem mit dabei: Seit 2025 gelten aktualisierte Grundsätze für die Lohnsteuerberechnung von Beschäftigten, die mal im Inland, mal im Ausland tätig sind. Dazu geben wir Ihnen einen kompakten Überblick.

Wir wünschen Ihnen einen tollen Start ins Jahr 2025 und viel Spaß beim Lesen!

Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Kurz gefragt: Wo beantragen Sie die A1-Bescheinigung?

Für Mitarbeitende, die gesetzlich krankenversichert sind, gibt es 2 Möglichkeiten: Entweder Sie als Arbeitgeber beantragen die A1-Bescheinigung über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder über das SV-Meldeportal.

Der Antrag geht dann an die entsprechende Krankenkasse, die ihn bearbeitet.

Tipp: Hier finden Sie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zum A1-Antrag im SV-Meldeportal: [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2162068](#).

Mehr Infos zur A1-Bescheinigung finden Sie in unseren FAQ: [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2038394](#).

Die wichtigsten Infos zum FV-Meldeportal und zur Registrierung finden Sie unter: [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2154768](#).

Quellen: ITSG; TK

2. Wie beantragen Sie oder Ihre Grenzgänger:innen die A1?

Bisher war für das A1-Verfahren ein Antrag in Papierform oder als PDF notwendig. Inzwischen erfolgt das Verfahren für Grenzgänger:innen jedoch nur noch elektronisch. Deshalb stellt die DVKA die PDF-Anträge auch nicht mehr bereit.

Seit dem **10. Januar 2025** können Sie im SV-Meldeportal das neue Formular **A1-Antrag für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige** nutzen.

Für den elektronischen Antrag gibt es den neuen Datensatz "Grenzgänger" als Anlage 5 zu den Gemeinsamen Grundsätzen zu § 106 SGB IV.

Ab Februar 2025: Grenzgänger:innen können die A1 elektronisch selbst beantragen

Ab dem **1. Februar 2025** können sich Grenzgänger:innen selbst im SV-Meldeportal registrieren und anschließend dort elektronisch für sich eine A1 beantragen.

Das A1-Formular finden Ihre Beschäftigten im SV-Meldeportal im Bereich "Formulare" und dann im Punkt "Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1".

Wichtig: Für die Registrierung beim SV-Meldeportal brauchen Ihre Grenzgänger:innen entweder ein **ELSTER-Privatzertifikat** oder eine **BundID**.

Das ELSTER-Privatzertifikat basiert auf der persönlichen steuerlichen Identifikationsnummer Ihrer Beschäftigten.

Dieses Zertifikat können Privatpersonen auch dafür nutzen, um ein BundID-Konto anzulegen.

Erweiterung A1-Verfahren – Übersicht

Diese Datensätze wurden ergänzt bzw. kamen neu zum elektronischen Verfahren dazu:

- Anlage 3 GG § 106 SGB IV – "Flug und Kabinenbesetzungen" – auf **Selbstständige erweiterter Datensatz**
- Anlage 2 GG § 106a SGB IV – "Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte - ausschließlich ein Arbeitgeber" – auf im **Ausland ansässige Arbeitgeber** erweiterter Datensatz
- Anlage 3 GG § 106a SGB IV – "Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige" – neuer Datensatz
- Anlage 4 GG § 106a SGB IV – Antrag "Ausnahmevereinbarung – erwerbstätige Personen und Rentner" – neuer Datensatz

Mehr Infos

Praktische Infos zur **Registrierung** im SV-Meldeportal finden Sie in unserem Artikel unter [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2154768](#).

Die ITSG hat außerdem die wichtigsten Fragen und Antworten zum SV-Meldeportal zusammengestellt: [info.sv-meldeportal.de/fragen-antworten/](#)

Weitere Infos zur **BundID** finden Sie auf der Infoseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: [id.bund.de/de](#)

Quellen: ITSG; Bundesministerium des Innern und für Heimat; TK

3. A1: Wann ist eine nachträgliche Beantragung möglich?

Nach dem BMAS-Merkblatt zur "Handhabung der A1-Bescheinigung" kann es bei kurzfristigen Einsätzen sinnvoll sein, die A1-Bescheinigung nicht vor Reiseantritt zu beantragen. Aber wann genau ist das der Fall?

Laut EU-Verordnung Verordnung EG 883-2004 ist es grundsätzlich zwar gestattet, A1-Bescheinigungen nachträglich zu beantragen.

Aber: Dies haben einige Mitgliedstaaten in ihren Entsenderichtlinien anders geregelt.

Zu diesem Thema haben wir **Omer Dotou**, Leiter der Unternehmensberatung internationale

Mitarbeiterentsendung bei BDAE Consult, interviewt.

Herr Dotou, unter welchen Umständen ist ein nachträglicher Antrag der A1-Bescheinigung möglich?

Bei nicht regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen bis zu **einer Woche** kann in **bestimmten Fällen** auf die vorherige Beantragung der A1-Bescheinigung verzichtet werden. So die Empfehlung des BMAS.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage beziehungsweise Mitführung der A1-Bescheinigung jedoch von den jeweiligen ausländischen Arbeitsbehörden kontrolliert werden, sind international agierende Unternehmen jedoch gut beraten, sich genau mit dem nationalen Recht des jeweiligen Zielstaates zur Handhabung bei der A1-Bescheinigung auseinanderzusetzen.

Nur so können sie herausfinden, ob eine Pflicht zur Vorlage bzw. Mitführung einer A1-Bescheinigung nach nationalem Recht des Reisestaats besteht – oder eben nicht.

Die nationalen Umsetzungsregelungen unterscheiden sich allerdings immens:

- In **Deutschland** wird zum Beispiel eine nachträgliche Beantragung bei kurzfristigen beziehungsweise kurzzeitigen Geschäftsreisen von **maximal 7 Tagen** akzeptiert.
- Länder wie **Frankreich, Luxemburg** oder **Österreich** erlauben dagegen **keine** nachträgliche Beantragung.
- Und **Italien** verlangt mindestens die Vorlage einer Kopie der Beantragung.

Kann die A1-Bescheinigung auch nachträglich beantragt werden?

Wenn die vorherige Beantragung zeitlich nicht möglich erscheint, kann in **einigen Ländern** bei einer Kontrolle die Vorlage fehlender Dokumente im Anhörungsverfahren nachgeliefert werden.

In diesem Fall kann die A1-Bescheinigung nachträglich bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern beantragt werden.

Und was, wenn keine Zeit da ist, sich vorab mit dem Recht des Zielstaates auseinanderzusetzen?

Dann empfiehlt es sich in jedem Fall, die A1-Bescheinigung im Vorfeld zu beantragen, um mögliche Sanktionen zu vermeiden.

Mehr Infos

- Die wichtigsten Änderungen im aktualisierten BMAS-Merkblatt "Handhabung der A1-Bescheinigung" haben wir in unserem Artikel zusammengefasst: [firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2183888](#).

- In unserem Artikel „Fehlende A1-Bescheinigung – und jetzt?“ geht Omer Dotou auf weitere Fragen zur fehlenden A1-Bescheinigung ein: firmenkunden.tk.de, **Suchnummer: 2172198.**
- Auf der Seite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) finden Sie neben hilfreichen Infos zur A1-Bescheinigung auch spezifische Länderinfos: dvka.de

Quellen: BDAE; TK

4. Lohnsteuerabzug: Neue Regeln für wechselnd im In- und Ausland Beschäftigte

Setzen Sie Mitarbeitende teilweise im In- und Ausland ein? Dann müssen Sie möglicherweise auch die Lohnsteuer teilweise im In- und im Ausland abführen. Zur Aufteilung des Arbeitslohns im Lohnsteuerabzugsverfahren hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) neue Regeln aufgestellt. Was gilt jetzt?

Das BMF-Schreiben (IV C 5 - S 2367/23/10001 :001) vom 8. Oktober 2024 aktualisiert die Grundsätze zur "Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren".

Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 14. März 2017 (IV C 5 – S 2369/10/10002, BStBl I 17, 473) und soll eine genauere Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Arbeitslohns ermöglichen.

Ab wann gelten die neuen Grundsätze?

Die aktualisierten Grundsätze gelten für den laufenden Arbeitslohn und sonstige Bezüge, die für einen **nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum** gezahlt werden.

Was ist neu?

Für Beschäftigte, die mal im Inland, mal im Ausland tätig sind, sind **Sie als Arbeitgeber** verpflichtet, die Lohnsteuer korrekt abzuführen. Diese Pflicht umfasst unter anderem folgende Punkte, zu denen es jetzt Neuerungen gibt (Details dazu weiter unten):

- **Jahresbeginn:** Sie müssen sich für eine Variante der Lohnaufteilung entscheiden.

Das ist neu: Es gibt **zusätzliche** (pauschale) **Aufteilungsmethoden** im Lohnsteuerabzugsverfahren.

- **Monatlich:** Zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage müssen Sie die **Tagestabelle anwenden.**

Das ist neu: Sie sind nun **verpflichtet**, die **Tagestabelle** monatlich anzuwenden.

- **Jahresende:** Sie müssen die Lohnabrechnungen **prüfen** und gegebenenfalls **korrigieren.**

Das ist neu: Sie müssen die **Korrektur** des bisherigen Lohnsteuerabzugs zwingend **für** den jeweiligen **Kalendermonat** vornehmen.

Hier finden Sie die wichtigsten Details zu den Neuerungen.

1. Zusätzliche pauschale Aufteilungsmethoden

Geblieben ist: Die Lohnsteuer fällt in der Regel monatlich an und Sie als Arbeitgeber müssen sich bereits zum Jahresbeginn entscheiden, nach welchem Modell der Lohn aufgeteilt werden soll.

Neu ist, dass nun auch **pauschale Annahmen** möglich sind. Für diese gibt die Verwaltung (pauschal) **20 Gesamtarbeitstage** pro Kalendermonat vor.

Die **pauschalen Aufteilungsmöglichkeiten** sollen den administrativen Aufwand für Sie als Arbeitgeber reduzieren.

Zwischen folgenden Aufteilungsmethoden können Sie im Lohnsteuerabzugsverfahren auswählen:

- Aufteilung nach tatsächlichen Arbeitstagen im gesamten Beschäftigungszeitraum eines Kalenderjahrs anhand einer Prognose
- Aufteilung nach tatsächlichen Arbeitstagen im einzelnen Kalendermonat
- Aufteilung nach **pauschal** angesetzten Arbeitstagen im gesamten Beschäftigungszeitraum innerhalb eines Kalenderjahrs
- Aufteilung nach **pauschal** angesetzten Arbeitstagen im Kalendermonat
- Aufteilung nach vereinbarten Arbeitstagen im einzelnen Lohnzahlungszeitraum

Wichtig zu wissen: Sie entscheiden sich für **eine** Aufteilungsmethode für das komplette Kalenderjahr und dürfen im laufenden Jahr **nicht** zwischen den Aufteilungsmethoden wechseln.

Tipp: Um unnötige Nachzahlungen oder Rückerstattungen zu vermeiden, wählen Sie die Methode, die die tatsächliche Arbeitsverteilung zwischen Inland und Ausland möglichst präzise widerspiegelt.

Berücksichtigen Sie dabei die Dauer und Häufigkeit der Auslandstätigkeit sowie mögliche Doppelbesteuerungsabkommen.

2. Wann kommt die Tagestabelle zum Einsatz?

Neu ist, dass Sie die Tagestabelle nun **verpflichtend** anwenden müssen, wenn es in einem Monat zu einer **Aufteilung der Besteuerungsrechte** zwischen In- und Ausland kommt.

Das heißt: Für den Fall, dass Beschäftigte in einem Monat sowohl steuerpflichtigen als auch (in Deutschland) nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie bei der Berechnung der Lohnsteuer den Arbeitslohn auf die einzelnen Kalendertage umrechnen.

Das ist die Folge: Durch die genaue Umrechnung des Lohns auf einzelne Arbeitstage ist der Lohnzahlungszeitraum kürzer, weil Arbeitstage, für die Mitarbeitende keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen haben (zum Beispiel Arbeitstage im Ausland), nicht mehr dazuzählen. Somit verkürzt sich der Lohnzahlungszeitraum, der zugrunde gelegt wird, sodass die Lohnsteuer höher ausfällt als vorher. Für Ihre Beschäftigten bedeutet das eine höhere Steuerbelastung.

So war es vorher: In den Jahren 2023 und 2024 hatten Arbeitgeber noch die Wahl, ob sie die Monats- oder die Tagestabelle anwenden wollten. Bei Anwendung der Monatstabelle zählten auch Arbeitstage mit, an denen Beschäftigte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn in Deutschland bezogen hatten.

3. Was gilt für die Überprüfung am Jahresende?

Am Ende des Kalenderjahres oder wenn das Arbeitsverhältnis endet, müssen Sie als Arbeitgeber den durchgeföhrten Lohnsteuerabzug **überprüfen** und bei Abweichungen **korrigieren**.

Das bedeutet: Sie müssen die tatsächlichen In- und Auslandstage ermitteln und die Lohnabrechnungen überprüfen.

Neu ist, dass Sie auch bei einer Korrektur des bisherigen Lohnsteuerabzugs die Lohnsteuer für sämtliche Kalendermonate nach der Tagestabelle ermitteln müssen.

So war es vorher: Die Anwendung der Tagestabelle war nicht verpflichtend. Arbeitgeber konnten zwischen verschiedenen Berechnungsmethoden wählen.

Neu ist außerdem, dass Sie die **Korrektur** des bisherigen Lohnsteuerabzugs zwingend **für jeden einzelnen Kalendermonat** vornehmen müssen.

So war es vorher: Vorher war es möglich, eine Überprüfung zum Ende des Kalenderjahres durch eine einzige Korrektur vorzunehmen.

Achtung: Zum Zeitpunkt der Überprüfung am Jahresende dürfen Sie keine Aufteilungsmethode mehr wählen. Diese wurde ja zu Jahresbeginn bereits festgelegt und gilt für die Lohnsteuerberechnung des gesamten Jahres.

Weiterhin gilt: Zu viel abgeführt Lohnsteuer müssen Sie an Mitarbeitende zurückzahlen. Im Umkehrschluss gilt: Haben Sie in einem Vormonat zu wenig Lohnsteuer abgeführt, müssen Sie diese nachträglich einbehalten.

Sie brauchen konkrete Anwendungsbeispiele?

Tipp: Das BMF-Schreiben vom 8. Oktober 2024 enthält am Ende 2 umfangreiche Beispiele, die die Anwendung der neuen Regelungen veranschaulichen.

Quellen: Haufe; TK-Lex

5. Einreise nach Großbritannien und Nordirland – ab 2025 nur mit ETA

Ab dem 2. April 2025 brauchen EU-Bürger:innen für die Einreise nach Großbritannien und Nordirland eine elektronische Einreise-genehmigung, die Electronic Travel Authorization (ETA). Was müssen Sie dazu jetzt wissen?

Die ETA ist kein Visum, sondern eine Einreise-genehmigung für diejenigen, die ohne Visum ins Vereinigte Königreich einreisen dürfen.

Genau wie die von der EU geplante ETIAS-Reisegenehmigung, die Mitte 2025 eingeführt werden soll, handelt es sich damit um eine Voraussetzung zur Einreise.

So können Behörden Reisende bereits vor ihrer Einreise überprüfen.

Wer braucht die ETA?

Staatsangehörige, die **kein Visum** für die Einreise benötigen, brauchen die elektronische Einreise-genehmigung. Dazu zählen Deutsche, die nicht länger als **6 Monate** bleiben.

Für **EU-Bürger:innen** wird die ETA ab dem **2. April 2025** verpflichtend. Den Antrag können sie ab dem **5. März 2025** stellen.

Bereits seit dem 8. Januar 2025 müssen **Nicht-EU-Angehörige**, die bisher ohne Visum einreisen konnten (z. B. Staatsangehörige aus Kanada, den USA, Brasilien oder Japan), eine ETA vorweisen.

Für Staatsangehörige aus Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabia und den Vereinigten Arabischen Emiraten gilt die ETA-Pflicht bereits seit 2023.

Tipp: Eine Auflistung der Staaten mit zugehörigen Startdaten finden Sie auf der Seite der britischen Regierung: gov.uk/guidance/check-when-you-can-get-an-electronic-travel-authorisation-eta

Wo wird die ETA beantragt?

Reisende können die ETA auf 2 Wegen beantragen:

1. über die offizielle App "UK ETA"
2. online über die offizielle Website GOV.UK

Was brauchen Reisende für den Antrag?

- einen gültigen Reisepass
- eine Mail-Adresse
- eine Kreditkarte oder Debitkarte zur Zahlung

Außerdem müssen Reisende persönliche und biometrische Daten eingeben und klassische Eignungsfragen beantworten.

Wie lang ist die Bearbeitungszeit?

Nach **maximal 72 Stunden** erhält man die ETA per Mail oder in der App – sofern keine weiteren Überprüfungen notwendig sind.

Die Einreisegenehmigung wird elektronisch mit dem Reisepass verknüpft, sodass man keinen Ausdruck mit sich führen muss.

Was kostet die ETA?

Die ETA kostet **10 britische Pfund (GBP)**. Das entspricht etwa **12 EUR**. Die Zahlung erfolgt online während der Antragstellung.

Wie lange ist die ETA gültig?

Die ETA ist bis zu **2 Jahre** oder bis zum Ablauf des Reisepasses gültig. In dieser Zeit können Ihre Mitarbeitenden **mehrmales** nach Großbritannien und Nordirland einreisen. Die Aufenthaltsdauer pro Reise ist jedoch auf bis zu **6 Monate begrenzt**.

Wichtig: Der Reisepass geht verloren oder wird neu beantragt? Dann müssen Reisende auch eine neue ETA für den neuen Reisepass beantragen.

Wer braucht ein Visum statt einer ETA?

Wer **länger als 6 Monate** bleibt, braucht ein entsprechendes Visum.

Tipp: Die Seite der britischen Regierung bietet einen Self-Check an, um herauszufinden, was Ihre Beschäftigten brauchen: gov.uk/check-uk-visa

Mehr Infos

Weitere Infos zur ETA finden Sie auf der offiziellen Website der britischen Regierung: gov.uk/guidance/apply-for-an-electronic-travel-authorisation-eta

Lesen Sie auch unseren Artikel "Fehler beim e-Visum vermeiden: Tipps für ESTA, eTA & Co": firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2186936.

Reise- und Sicherheitshinweise

Das Auswärtige Amt hält Sie über die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise auf dem Laufenden. Geben Sie dort einfach das gewünschte Entsendeland in das Suchfeld ein: auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit

Aktuelles zur Einreise

Wegen der Maul- und Klauenseuche gelten seit dem 15. Januar 2025 verschärzte Einreiseregeln für Großbritannien. Zum Beispiel dürfen Reisende keine unverpackten Fleischprodukte und Milcherzeugnisse einführen.

Quellen: gov.uk; Universität Rostock; ADAC

6. Geschäftsreise und Entsendung – wo ist der Unterschied?

Wenn Mitarbeitende für ein Jahr ins Ausland gehen, ist dies eine Entsendung. Aber ist auch schon ein kurzer Geschäftsbesuch im Nachbarland eine Entsendung? Und was gilt bei Sozialversicherung und Steuer?

In Kürze vorab: Das Sozialversicherungsrecht kennt den Begriff Geschäftsreisen nicht, das Steuerrecht dagegen schon.

Geschäftsreisen und Entsendungen im SV-Recht

Grundsätzlich gilt im Sozialversicherungsrecht: **Jede Geschäftsreise ins Ausland ist eine Entsendung** – auch wenn sie nur ganz kurz ist.

Voraussetzungen für eine Entsendung sind:

- Entsendete reisen auf Weisung ihres inländischen Arbeitgebers.
- Die Beschäftigten arbeiten für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber.
- Die Entsendung erfolgt im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses.
- Die Entsendung ist im Voraus befristet (innerhalb der EU, EWR-Staaten und der Schweiz grundsätzlich auf 24 Monate).
- Andere Entsendete werden nicht unmittelbar abgelöst.

Im Falle einer Entsendung gilt im Ausland weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht.

Das bedeutet: Deutsches Recht strahlt aus (Ausstrahlung).

Mehr zum Thema Entsendung und Ausstrahlung finden Sie in unserem Artikel "Entsendung: Diese Fristen müssen Sie kennen": firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2186656.

In unserem ausführlichen Beratungsblatt "Beschäftigung im Ausland" finden Sie außerdem praktische Beispiele zum Thema Ausstrahlung: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033350.**

Geschäftsreisen und Entsendungen im Steuerrecht

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Geschäftstreise und Entsendung: Der Zweck einer Geschäftstreise besteht in einer kurzzeitigen Projektsteuerung oder -realisierung vor Ort.

Steuerrechtlich unproblematisch ist die Geschäftstreise in der Regel dann, wenn sie nicht länger als **3 Monate** dauert.

In diesem Zeitraum dürfen Beschäftigte beispielsweise Verpflegungspauschalen steuerfrei von ihrem Arbeitgeber beziehen.

Nach 3 Monaten gelten Geschäftstreisen als Entsendung und Zulagen werden wieder besteuert.

Mehr Infos

Detailliertere Infos zum **Sozialversicherungs- und Steuerrecht** finden Sie in unserem Artikel "Dienstreise und Entsendung - wo ist der Unterschied?": **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2156014.**

Bei **TK-Lex** finden Sie neben arbeits- und steuerrechtlichen Regeln bei Entsendungen außerdem ein praktisches Prüfschema zur Ausstrahlung: **tk-lex.tk.de, Suchbegriff Ausstrahlung/Entsendung, Prüfschema.**

In unserer **Länderübersicht von A bis Z** haben wir zusammengestellt, was Arbeitgeber bei Entsendungen beachten müssen: **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034096.**

Quellen: TK; TK-Lex; Bluedex Labour Law; Haufe

Weitere Infos zum Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal **firmenkunden.tk.de**.

Vertiefte Infos, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie bei TK-Lex zusammengestellt: **tk-lex.tk.de**.